

Die zu Ende gegangene Arbeitsperiode der Konfliktkommissionen brachte vor allem gute Ergebnisse, viele neue Erfahrungen und Erkenntnisse bei der umfassenderen Anwendung der neuen Rechtsvorschriften für die Konfliktkommissionen von 1982 und der Verwirklichung der dazu beschlossenen gewerkschaftlichen Aufgaben.¹

Bei einer Überprüfung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen aus dem Jahre 1988 durch die Staatsanwaltschaft wurde festgestellt, daß 80,1 Prozent aller Entscheidungen dieser ehrenamtlichen Gerichte von den Beteiligten sofort akzeptiert und für richtig befunden worden waren. Insgesamt hat sich die Qualität ihrer Rechtsprechung erhöht. Im vergangenen Jahr hatten 93,9 Prozent aller getroffenen Entscheidungen der Konfliktkommissionen Bestand. Das spricht für große Autorität und Sachkunde der Konfliktkommissionen sowie für die Überzeugungskraft der Ergebnisse ihrer Beratungen.

Die Konfliktkommissionen haben insbesondere seit dem VIII. Parteitag der SED, der wichtige Orientierungen zur weiteren Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung gegeben hat, eine kontinuierliche Entwicklung genommen. So hat z. B. seit 1975 die Anzahl der Konfliktkommissionen um annähernd 4 000 und die ihrer Mitglieder um 38 000 zugenommen. Das bedeutet, daß sich jetzt fast 75 Prozent der mehr als 351 000 Gewerkschaftsgruppen auf ein Mitglied der Konfliktkommission aus ihrer Mitte stützen können. Im Durchschnitt hat eine Konfliktkommission 8 bis 9 Mitglieder. Die Praxis zeigt, daß in vielen Betrieben eine größere Anzahl günstiger wäre. Deshalb streben wir bereits seit den letzten beiden Wahlperioden an, daß — vor allem in größeren Tätigkeitsbereichen — die vom Gesetz vorgesehene Höchstzahl von 15 Mitgliedern je Konfliktkommission (§ 8 Abs. 2 GGG) erreicht werden sollte. Viele Betriebe sind selbst daran interessiert, Tätigkeitsbereiche von Konfliktkommissionen mit mehr als 300 Belegschaftsmitgliedern zu reduzieren, um Nachwahlen zu vermeiden.

Die Gewerkschaften nehmen ihr Recht, die Kandidaten für die Konfliktkommissionen zu nominieren, immer qualifizierter wahr. Im Beschluß des Bundesvorstandes des FDGB über die Ergebnisse der Gewerkschaftswahlen² wird eingeschätzt, daß 80 bis 90 Prozent der Kandidaten für die Konfliktkommissionen in den Gewerkschaftsgruppenwahlversammlungen aufgestellt wurden, d. h. sie erhielten ihre Nominierung von allen Gewerkschaftsmitgliedern.

In Bezug auf die Kaderstabilität und die Zusammensetzung der Konfliktkommissionen wurden weitere Fortschritte erreicht. Bei der letzten Wahl im Jahre 1987 wurden 76 Prozent der Konfliktkommissionsmitglieder wieder gewählt (1975 waren es 60,3 Prozent), und 22 570 Jugendliche konnten für die Mitarbeit in den gesellschaftlichen Gerichten der Betriebe gewonnen werden (1975 waren es 15 021 Jugendliche). Ebenso erhöhte sich auch der Anteil der Frauen; der bei den letzten Wahlen 46,3 Prozent aller Mitglieder betrug.

Zur Tätigkeit der Konfliktkommissionen außerhalb von Beratungen

Hohe Ansprüche an die Leistungsentwicklung, verbunden mit der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, sowie die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben erhöhen auch die Anforderungen an die künftige Arbeit der Konfliktkommissionen. Sie üben im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung aus. Es ist und bleibt ihre wesentlichste Aufgabe, Arbeitsrechtsstreitfälle auf Antrag sowie Übergeben der dafür zuständigen Organe durch Beratung zu klären. Zunehmend werden sie darauf orientiert, ihre gesamte Tätigkeit noch mehr darauf zu richten, Ursachen und Bedingungen entgegenzuwirken, aus denen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen entstehen können (§ 2 Abs. 1 GGG). Diese Aufgabe gewinnt immer mehr an Breite.

In der letzten Wahlperiode nahm die Praxis weiter zu, Rechtsprobleme, aus denen später Streitfälle entstehen können, sofort durch Aussprachen und Rechtserläuterung zu klären. In § 17 GGG wurde den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte dieses Recht eingeräumt: „Die Mitglieder der

gesellschaftlichen Gerichte erteilen ratsuchenden Bürgern Auskünfte, helfen ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten und wirken bei der Erläuterung von Rechtsvorschriften mit. ... (Sie) haben das Recht, zur Vermeidung und Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen Aussprachen zu führen.“ Im vergangenen Jahr haben Mitglieder der Konfliktkommissionen insgesamt über eine halbe Million Rechtsberatungen und Rechtserläuterungen gegeben sowie Aussprachen geführt. Den Konfliktkommissionen gelingt es immer häufiger, die Gesetzlichkeit durch volle Nutzung ihrer erweiterten Rechte außerhalb von Beratungen ohne größeren Zeitaufwand zu sichern bzw. wiederherzustellen. Ursache und Voraussetzung hierfür sind vor allem zunehmende Rechtskenntnisse, Autorität des gesellschaftlichen Gerichts, Einsicht der betreffenden Werktätigen und gute Zusammenarbeit mit Leitern und Gewerkschaftsfunktionären. Oft werden Anträge bereits nach ein bis zwei Aussprachen zurückgenommen.

Es ist m. E. durchaus möglich, daß die weiter ausgestalteten Rechte der Konfliktkommissionen, aber auch das gewachsene Rechtsbewußtsein der Werktätigen dazu führen, daß rechtliche Probleme auf diese Weise geklärt werden können. Auf der anderen Seite ist aber zu sichern, daß ein Antrag, der gestellt wurde, um einen arbeitsrechtlichen Konflikt zu beseitigen, in der Regel auch zur Beratung führen muß und nicht durch Aussprachen erledigt werden kann. Hier sind weitere Untersuchungen notwendig, um die besten Erfahrungen bei der Wahrnehmung der erweiterten Rechte der Konfliktkommissionen zu erfassen und unter Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verallgemeinern.

Das gilt auch für andere Aktivitäten der Konfliktkommissionen. Die Leiter von Arbeitskollektiven nutzen in zunehmendem Maße ihre Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen, um sich bei ihnen im Vorfeld von Entscheidungen, die mit arbeitsrechtlichen Regelungen oder Standpunkten verbunden sind, Rat und Rechtsauskünfte zu holen.

Angesichts der Einschätzung, daß die meisten Arbeitsstreitfälle noch immer ihre Ursachen in unzureichenden Rechtskenntnissen und fehlerhafter Anwendung des Arbeitsrechts insbesondere durch Leiter haben, ist der Erhöhung der arbeitsrechtlichen Kenntnisse der Leiter weiterhin große Aufmerksamkeit zu schenken. In diesem Sinne ist auch im Beschluß des Ministerrates vom 19. Mai 1988 zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit mit dem sozialistischen Arbeitsrecht festgelegt, daß Maßnahmen zur effektiven Gestaltung der arbeitsrechtlichen Qualifizierung der Leiter und leitenden Mitarbeiter getroffen werden, damit sie die zur Verwirklichung des Arbeitsrechts erforderliche Qualifikation besitzen. Seine Verwirklichung ist ein vorrangiger Anspruch an alle Beteiligten.

Vielseitig sind die Rechtsauskünfte, die die Mitglieder der Konfliktkommission erteilen. Dieser Bereich ihrer Tätigkeit wird statistisch zumeist nicht erfaßt, dürfte aber die Anzahl der Beratungen und Aussprachen um das Sechsbis-Achtfache übersteigen. Den größten Teil der Rechtsberatungen führen die Vorsitzenden der Konfliktkommissionen und ihre Stellvertreter durch. Wie schon seit einiger Zeit bei der Rechtsberatung durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen und ihre Rechtskommissionen festgestellt werden konnte, betreffen die Anfragen an die Mitglieder der Konfliktkommissionen außer arbeitsrechtlichen zunehmend auch zivilrechtliche Probleme und Fragen des Familienrechts.

Einhaltung der Fristen

Die Konfliktkommissionen beraten die Anträge und Übergeben in der Regel innerhalb der gesetzlich vorgesehenen^{1 2}

¹ Beschluß des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — vom 12. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 274); Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB über die Aufgaben der Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen vom 26. März 1982 (FDGB-Informationsblatt 1982, Nr. 2).

² Vgl. „Verlauf und Ergebnisse der Wahlen 1989 in den gewerkschaftlichen Grundorganisationen“ (Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB). Tribüne Nr. 86 vom 3. Mai 1989, S. 3.